

Schenkungen und Pflichtteilsansprüche

Peter besitzt 5 Immobilien und ist Vater dreier Kinder. Seinem ältesten Sohn hat er in der Vergangenheit bereits zwei Wohnungen geschenkt, die anderen beiden Söhne haben noch nichts erhalten. Am Tag der Testamentseröffnung erfahren die Kinder, dass jeder von ihnen eine Wohnung erbt. Einem der Söhne erscheint diese Aufteilung ziemlich ungerecht, er hat nur eine Wohnung bekommen und sein ältester Bruder hat nun insgesamt 3 Wohnungen vom Vater erhalten.

Grundsätzlich kann jeder bis zu seinem Tod frei über sein Vermögen verfügen und muss über dessen Verwendung keine Rechenschaft abgeben. Andererseits sieht das Gesetz jedoch bestimmte Einschränkungen zum Schutz der engsten Verwandten vor. So steht den eigenen Kindern und dem Ehepartner in jedem Fall ein Pflichtteil zu, fehlen diese Verwandten, steht den Eltern des Verstorbenen ein **Pflichtteil** zu. Eine Enterbung, so wie man sie aus Filmen kennt, ist eigentlich nicht vorgesehen. In extremen Fällen kann jemand für erbunwürdig erklärt werden, wenn er z.B. einen Anschlag auf den Erblasser oder dessen Kinder verübt hat oder dessen Testament gefälscht oder verschwinden lassen hat.

Wenn jemand zu Lebzeiten **Schenkungen** gemacht hat, die sein Vermögen derart vermindern, dass damit die Pflichtteilsberechtigten geschädigt werden, so können diese die Schenkungen nach dessen Tod anfechten.

Zunächst einmal ist es wichtig, zu wissen, wie hoch der jeweilige **Pflichtteilsanspruch** ist. Bei nur einem Kind beträgt der Pflichtteil die Hälfte der Erbmasse, über die andere Hälfte kann der Erblasser frei verfügen. Bei zwei oder noch mehr Kindern beträgt der gemeinsame **Pflichtteil der Kinder** $\frac{2}{3}$ der Erbmasse, über das restliche $\frac{1}{3}$ kann der Erblasser frei verfügen. Ist auch ein **Ehepartner** vorhanden, so hat bei einem Kind jeder der beiden einen Anspruch auf ein Drittel der Erbmasse, bei mehreren Kindern bekommt der Ehepartner ein Viertel und die Kinder gemeinsam die Hälfte. Sollte eine gemachte Schenkung die Höhe des frei verfügbaren Teils überschreiten, so können die Pflichterben die Schenkung mittels der **Kürzungsklage** vor Gericht anfechten. Dies ist im Falle einer Schenkung innerhalb von 10 Jahren nach der Eröffnung der Erbschaft, diese erfolgt normalerweise am Todestag, möglich.

Zur Berechnung der Erbmasse wird dann das vorhandene Vermögen, Guthaben und Schulden, am Todestag herangezogen. Zudem können dann noch die zu Lebzeiten gemachten Schenkungen dazugerechnet werden. Anschließend kann man die Höhe des jeweiligen Pflichtteilsanspruches berechnen. Im Falle einer Verletzung desselben kann zuerst auf die zuletzt gemachte Schenkung zugegriffen werden, reicht deren Bestand nicht aus, auf die vorhergehende Schenkung,



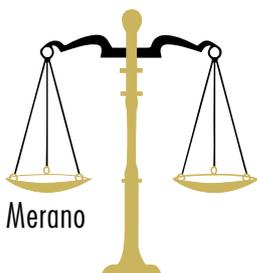
DDr. Iris Pircher

usw. Besonders bei einer geschenkten Immobilie ist daher eine gewisse Vorsicht angebracht. Ein Schenkungsvertrag besitzt nicht dieselbe rechtliche Stabilität wie ein **Kaufvertrag**. Kauft man eine Immobilie, die der Verkäufer selbst geschenkt bekommen hat, so besteht die Gefahr, dass man diese zurückgeben muss, wenn die Erben eine Kürzungsklage in die Wege leiten. Aufgrund dieser Unsicherheit gewähren auch die Banken nicht immer gerne einen Kredit, wenn zu dessen Absicherung eine geschenkte Immobilie mit einer Hypothek belastet werden soll. **Schenkungen** können zudem unter bestimmten gesetzlich vorgesehen Bedingungen auch widerrufen werden, z.B. im Falle von grobem Undank oder aufgrund der Geburt eines eigenen Kindes des Schenkungsgebers.

Es ist den Pflichtteilsberechtigten rechtlich verboten, die bereits zu Lebzeiten des Schenkungsgebers darauf verzichten, nach dessen Tod eine Kürzungsklage in die Wege zu leiten.

Es fallen jedoch nicht alle Ansprüche in die **Erbmasse** und sie können daher auch nicht zur Berechnung des Pflichtteilsanspruches herangezogen werden. Die **Abfertigung** bzw. die Entschädigung des Arbeitnehmers im Todesfall fällt nicht in die Erbmasse, sie steht gemäß Art. 2122 ZGB dem Ehepartner, den Kindern oder, wenn sie zu Lebzeiten vom Verstorbenen erhalten worden sind, den Verwandten bis zum dritten Grad und den Verschwägerten bis zum zweiten Grad zu. Ebenso wenig wie die Auszahlung einer Lebensversicherung, diese Summe unterliegt daher auch nicht der Erbschaftsteuer.

DDR. IRIS PIRCHER
ANWALT • AVVOCATO



Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana

Tel. 0473 564 926
Fax 0473 563 922

pircher.rechtskanzlei@gmail.com